

Herausgegeben von **Dr. L. Löwenstein.**

Erscheint alle Monat in der Stärke von mindestens einem Bogen. — Alle für diese Beilage bestimmten Manuscripte und Anfragen sind an Herrn Bezirks-Rabbiner **Dr. Löwenstein, Mosbach** (Baden) zu richten.

Nr. 6 — Beilage zu Nr. 55 des „Israelit.“

Günzburg und die schwäbischen Gemeinden.

(Fortsetzung.)

Als Rabbiner von Pfersee unterschreibt 1745 R. Jizchak Sekel b. Menachem Ethausen das Sendschreiben, welches die Notabeln des schwäbischen Kreises nach Venedig zu Gunsten böhmischer Glaubensbrüder richteten.[1]) Ethausen war 55 Jahre im Rabbineramte und zwar 1710—14 in Schnaittach, 1714—20 in Marktbreit[2]), 1720—23 in Aschaffenburg, 1723—32 in Mainz und 1732—65 in Pfersee, wo er starb. Er ist Verfasser der RGA אור נעלם mit dem Anhang אור לו כציון. die von seinem Sohn Löb aus Heidelberg 1765 in Druck gegeben wurden. Eine rituelle Anfrage von ihm steht in שו"ת שב יעקב II Nr. 25. Ueber die von ihm erteilten Approbationen s. Löwenstein, Kurpfalz S. 244 n. 3, wobei noch jene zu ס' הישר (1762) zu ergänzen ist.

Der Nachfolger Ethausen's in Pfersee war R. Binjamin Wolf Spiro, dem in einem alten Memorbuch besondere Frömmigkeit und aszetischer Lebenswandel nachgerühmt wird. Er war in Prag geboren und entstammte einer hochberühmten Familie, welche Männer, wie David Oppenheim, Jakob Reischer, Jonatan Eibeschütz, Jecheskel Landau[3]), Koppel Fränkel und Aron Mirels mit berechtigtem Stolz zu ihren Verwandten zählt. Sein Vater war Rabbiner Samuel Spiro (st. 1740); sein Grossvater Elia Spiro, Vrf. von אליה רבה ואליה זוטא (st. 1712), war der Sohn des 1715 verstorbenen böhmischen Landrabbiners Benjamin Wolf Spiro, dessen Namen der Rabbiner von Pfersee trug (vgl. die Stammtafel Cat. Bodl. S. 2630). Letzterer verehelichte sich 1739 mit Mirjam[4]), der Tochter des R. Z'wi Hirsch Spitz in Wien.[5]) Aus dieser Ehe gingen drei Söhne hervor, Samuel, Salomon und Hirsch, die der Vater täglich von Pfersee nach Augsburg gehen liess, um sie in modernen Wissenschaften ausbilden zu lassen. Samuel Levi war nahezu 27 Jahre Rabbiner in Worms[6]) und wohnte als solcher dem vorbereitenden, wie dem wirklichen Synhedrin in Paris bei, was Veranlassung zu seiner A. 1809 erfolgten Berufung nach Mainz als Präsidenten des Consistoire du département de Tonnère (Donnersberg) gab; er starb daselbst nach langwieriger und schwerer Krankheit am 18. Tischri (12. Oktober) 1813 im 61. Lebensjahr (Mainzer Memorbuch; vgl. auch Wormser Memorbuch S. 54). Seine Frau Pesla, Tochter des R. Elchanan Abraham von Wassertrüdingen,

1) Vgl. Mtsch. XXXIV, 57 u. 276.

2) 1719 wurde ihm das Rabbinat Bamberg angetragen; cf. Sammelband VII, 18.

3) In שו"ת נודע ביהודה II, 67 wird Wolf Spiro erwähnt; eine Approbation von ihm findet sich bei dem Buch זכר בנימין von Benjamin Wolf in Kriegshaber (Karlsruhe 1783).

4) Der in vielen Beziehungen interessante hebräisch geschriebene Ehevertrag ist in meinem Privatbesitz

5) Sein Vater, Abraham Spitz, der sich u. A. durch Auslösung jüd. Gefangener in Ofen hohe Verdienste erwarb, war in Spitz am 25. Adar (21. März) 1656 geboren und starb in Wien am 30. Nissan (16 April) 1741 (Inschriften Nr. 376). Dessen Bruder Naftali Hirsch Spitz, Vrf. von מלא רצון, starb als Rabbiner von Worms am 16. Elul (17. September) 1712; vgl. Levysohn Epitaphien S 75; Wormser Memorbuch ed Berliner S 24; Kaufmann, aus Heine's Ahnensaal S. 30).

6) Er wurde am 12. Cheschwan (20. Oktober) 1782 in Worms zum Rabbiner gewählt und trat diese Stelle am 29. Adar II (2. April) 1783 an.

starb in Worms am 5. Cheschwan (27. Okt.) 1786 (Memorbuch S. 52). — Salomon Levi, der zweite Sohn des Wolf Levi, machte zuerst unter Aufsicht seines Vaters und später in Prag seine Talmudstudien und wurde in Gailingen (Baden) angestellt, wo er 47 Jahre lang bis zu seinem am 24. Tebet (14. Januar) 1825 erfolgten Ableben segensreich wirkte; seine Frau Mirjam starb hochbetagt in Gailingen am 3. Schebat (29. Januar) 1838. Die Söhne, die den Namen Levinger führten, lebten streng religiös und waren auch in der rabbinischen Litteratur nicht unwissend. — Der dritte Sohn, Hirsch Levinau, war ein reicher Bankier in Augsburg. — Ein Sohn des oben genannten Mainzer Rabbiners war der am 4. April 1899 im Alter von 93 Jahren verstorbene Benedict Levi, emeritirter Landesrabbiner von Giessen. Er besass das Bild seines Grossvaters, des Rabbiners Benjamin Wolf Levi Spiro von Pfersee. Es ist, wie mir der verstorbene Rabbiner von Giessen brieflich mitteilte, ein sehr feines, edles Greisengesicht mit langem, dünnen weissen Barte; mit polnischer Pelzkappe, weisser Halskrause und einem weiten, schwarzen Talar bekleidet, sitzt er auf einem Sessel vor einem ספרים Schrank, eine Hand zwischen ein Buch gesteckt. — Benjamin Wolf Spiro starb in Pfersee um's Jahr 1792.

Bei der 1765 erfolgten Beerdigung des Simon Wolf Wertheimer, der ein Sohn des bekannten Hoffaktors Wertheimer war, schloss die Gemeinde Pfersee sich dem Zuge an, der die Leiche von München nach Kriegshaber überführte (vgl. Kaufmann, Samson Wertheimer, S. 84).

1788 wohnte in Amsterdam der Arzt Josef Pfersee (Steinschneider Hebr. Bibl. VIII, 136; XI, 44)[7].

Ein Maier Bär Pfersee, Steuersekretär in Prag, starb dort im März 1827 (Bikure Haitim IX, 190).

Eine andere Gemeinde des schwäbischen Kreises ist Thannhausen, welches früher eine ziemlich grosse jüdische Gemeinde hatte, die gegenwärtig vollständig aufgelöst ist. 1561 wohnten dort einige Juden. 1592—94 befand sich daselbst, wie schon erwähnt, eine jüdische Druckerei, welche von Simon Levi Günzburg und Isak מז״א geleitet wurde[8]. In derselben wurde 1502 das Machsor nach deutschem Ritus gedruckt. Nachdem eine grosse Anzahl von Exemplaren fertig gestellt war, soll, nach dem Bericht von Brentz[9]) das Buch konfiszirt worden sein, weil darin angeblich Lästerungen gegen die christliche Religion enthalten waren; auch sollen die Juden in Schwaben hierdurch in grosse Gefahr geraten sein. Salomon Zebi[10]) aus Aufhausen[11]) berichtet jedoch, dass die Machsorim wieder zurückgegeben worden seien, nachdem die erwähnte Beschuldigung sich als haltlos herausgestellt habe. In den wenigen noch erhaltenen Exemplaren fehlen jedoch thatsächlich verschiedene Blätter, die der Censur zum Opfer fielen[12]). — 1594 wurden dort die Sulathot durch Stephan Schurmann und Peter Geisler gedruckt.

Eine jüdisch-deutsche Handschrift des „Eulenspiegel" wurde a. 1600 in Thannhausen durch den Arzt Benjamin b. Josef[13]) vollendet[14]). Dort spielt auch eine Handlung, die durch ein jüdisch-deutsches Lied aus dem Jahre 1620 verherrlicht wird[15]).

1599 ff. hatte die gemeine Judenschaft an „Rossgeld" jährlich 17 fl. zu zahlen. Eberlen Judt, Doktors Sohn, zahlt für Sitzgeld 8 fl., Neujahrsgeld 50 Kreuzer und Gansgeld[16]) 20 Kreuzer. Die beiden letztern Abgaben wiederholen sich öfter in gleichen Beträgen, während das Sitzgeld von 8 fl. zuweilen zur Hälfte, zuweilen auch ganz nachgelassen wird. An Judenzoll waren jährlich 21 fl. zu zahlen. Lazarus Jud von Günzburg sollte 1603 auf sein Haus 1 fl. 30 kr. „Pensionsgeld" zahlen; er ist jetzt „Villenschreiber" (Tfillinschreiber) und bestreitet die Verpflichtung zur Zahlung, da er das Haus von Samuel bezogen habe[17]).

---

7) 1813 war in Hamburg ein Rabbiner, Namens Zadok Fersen, was, wie mir scheint, unserm Pfersee entspricht.

8) In Wolf bibl. hebr. II, 184 wird Thannhausen mit Thiengen verwechselt, wo A. 1560 jüdische Werke gedruckt wurden.

9) Jüd. abgestreifter Schlangenbalg, Kap. 5, S. 30.

10) Jüd. Theriak S. 305.

11) Der Ort heisst nicht Ufhausen (Zunz, z. Gesch. S. 381 und gottesd. Vorträge S. 451a), auch nicht Offenhausen (Cat. Bodl. Nr. 6962), sondern Aufhausen am Schenkenstein, liegt im Ries und gehört seit 1806 zu Württemberg.

12) Cf. Orient Lit. Bl. 1840 Col 407; Mtsch. 25, 350.

13) Er starb 1614; seiner Wittwe wurde als einer „verlebten armen sterbenden Jüdin" das Schutz- und Sitzgeld lebenslänglich erlassen (Rathausakten).

14) Steinschneider, Cat. München Cod. 100[5]; Serapeum 1864 Nr. 388.

15) Serapeum ibid Nr. 450.

16) In Gundelfingen betrug 1683 das Gansgeld 30 Kreuzer; es war dieses eine Abgabe, die für jede Gans zu zahlen war; vgl. Birlinger, Allemannia II, 407 ff.

17) Vorstehende Notizen, die den Rathausakten in Thannhausen entnommen sind, wurden durch Herrn Lehrer Weiler aus Nördlingen an Ort und Stelle abgeschrieben und mir freundlichst zur Benützung überlassen.

1614 wohnten dort 42 jüdische Familien. Als Rabbiner von Thannhauseu wird am Ende des 16. Jahrhunderts R. Mosche Kohen, der Grossvater des berühmten R. Sabbatai Kohen (ש״ך) genannt. Er hatte vorher als Rabbinatsassessor in Frankfurt a. M. gewirkt [18]). Sein Nachfolger als Landesrabbiner von Schwaben war R. Eliakim Getschlik Rothenburg, Sohn des oben S. 26 genannten R. Gedalja [19]), dem das Memorbuch von Pfersee folgenden Nachruf widmet: הגאון הגדול ריש מתיבתא וריש כלהרבנו הקדוש האלוף והמרומם מהר״ר אליקים געטשליק זצל מרוטנבורג עבור שהרביץ תורה בישראל בישיבה וחיבר כמה חבורים.

R. Getschlik war ein Schüler des R. Liwa b. Bezalel in Prag. In RGA חינוך בית יהודא werden seine rituellen Entscheidungen öfter angeführt (vgl. Nr. 7, 8, 32, 38, 68, 81, 118, 134). Er bezeichnet sich in Nr. 68 als Abkömmling des R. Meier Rothenburg im 10. Grad. Er ist Verfasser des ס׳ גאולת הגר eines Kommentars, zu den Tagumim der 5 Megillot (Prag 1618), sowie eines Kommentars zu dem Thoratargum (vgl. Michael אור החיים Nr. 470). Eine von ihm getroffene Anordnung d. a. 1609 wird von R. Jizchak Ethausen in שות אור נעלם Nr. 42 erwähnt. In den Rathausakten von Thannhausen wird er 1624 als „Land-Rabbin" aufgeführt; in diesem Jahre zahlt er für sich und seinen Faktor „der kein eigenen Rauch führt" 12 fl Sitzgeld. R. Getschlik starb um die Mitte des 17. Jahrhunderts und wurde in Burgau begraben. Seine Tochter Breindel starb 1686 in Prag (Hock S. 336).

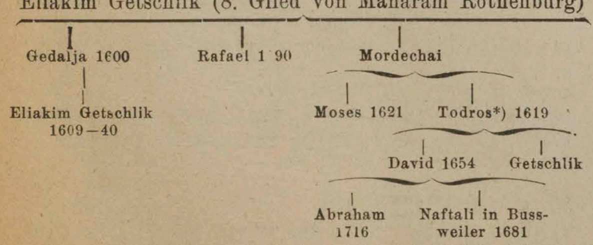
In Thannhausen lebte auch R. Meir (als Rabbiner?), der neun Söhne hatte, worunter besonders bekannt sind: Eliakim Götz, Talmudgelehrter in Posen (Grossvater des gleichnamigen Rabbiners in Hildesheim, Verf. von שות אבני שוהם); Löb Chaneles, Verf. eines Kommentars zu den Turim (Lublin 1599); Akiba von Hotzenplotz, der in's heilige Land auswanderte und in Sidon starb; Jakob Temerles. Eine Tochter Edel wohnte in Posen, wo der berühmte R. Samuel Edels ((מהרש״א)) ihr Schwiegersohn wurde [20]).

1626 kommt in den Rathausakten ein „Schmul Rabin" vor. — 1677 erbauten die Juden von Thannhausen eine neue Synagoge. Im August 1717, als noch 20 jüdische Familien dort wohnten, wurden dieselben auf Betreiben der Gräfin von Stadion ausgewiesen; die Synagoge wurde in eine Kapelle umgewandelt, Am Eingange derselben ist ein Opferstock, wahrscheinlich noch von der Synagoge herrührend; ein daran befindliches Bild zeigt Moses mit den Bundestafeln, worunter ein Kreuz und die Worte: Antiquum documentum novo cedat ritui. Die ausgewiesenen jüdischen Familien sollen, wie die Sage geht, auf der Strasse, die von Jchenhausen nach Oxenbrunn führt, hölzerne Baraken errichtet und längere Zeit dort gelagert haben, bis eine derselben in Ichenhausen aufgenommen wurde, während die übrigen an verschiedenen anderen Plätzen Unterkunft fanden.

(Fortsetzung folgt.)

18) Vgl. Vorrede zu ס׳ הארוך; Friedberg, כתר כהונה S. 5.

19) Rafael, Sohn des Eliakim, war also nicht der Vater unseres Eliakim, wie Michael nach Cod. 673 der Bodleiana, der früher in Michael's Besitz war, im אור החיים Nr. 470 annimmt, sondern sein Onkel; vgl. auch Revue des études juives Bd. 12, S. 91, wo Rafael von seinem ältern Bruder מוהר״ר גדליא בן א״א הר״ר אליקים spricht. Hiernach ergibt sich folgende Stammtafel:



*) Besitzer des Pferseer Talmudexemplars; cf. Dikduke Sofrim I, 35.

20) Vgl auch Dembitzer, Kelilat Jofi, II S. 124 b; Brann, Gesch. des Rabbinats in Schneidemühl, S. 106.

R. Abigedor Cohen Zedek.

Eine litterar-historische Skizze

von **Jacob Bamberger**, Aschaffenburg.

(Schluss.)

In seinen Entscheidungen zieht R. Abigedor folgende Werke zu Rate: [1]) Midrasch jelamdenu [2]), Sifre [3]), Sefêr hamizwoth von R. Mose [4]), Pirke d'rabi Elieser [5]), Mîdr. Schochar

1) 96 a citiert R. Abigedor פיט של ר״ת למעריב של שמיני עצרת; 48 b, 73 c פיט; 54 b פזמן אזהרה לר׳ אמיתי; 65 d, 71 c, 114 a ר׳ שלמה פי׳ בסדר פסח שלו.

2) 70 c.

3) 66 b.

4) 106 a.

5) 110 a.

Tob[6]), Sefer hatruma[7]), Parparaoth[8]), Torath Cohanim[9]).

S. 148 befindet sich eine Erklärung zu dem Verse על פי שנים עדים או שלשה עדים überschrieben בפרשת שופטים (Deuter 17,6), die von späterer Hand herzurühren scheint.

B. Kommentar zu den Perikopen.

Auf diesen Doppelkommentar zum Pentateuch folgen in dem Manuscripte die Erklärungen des R. Abigedor zu den Perikopen הפטרות. Diese umfassen nur 3 Blatt, F. 127 mit 129. Wie der Schreiber eingangs gleich bemerkt, hat er nur zu einzelnen Perikopen Erläuterungen gegeben בטב גרא אתחיל לכתוב פשטים קצת מן ההפטרות ואין לי על כל ההפטרות אלא בדולגים F. 143a findet sich im Anschluss an Threni eine Erklärung der Haphthora Chason Jeschaja.[10])

C. Der Kommentar zu den fünf Megilloth.

Dieser Kommentar zu den fünf Megilloth, F. 130a beginnend, ist überschrieben: עמ״י עש״ו[11]) אתחיל פירושי הר׳ אבינדור כהן צדק על חמ״ש מגילות. Die Reihenfolge derselben ist folgende:

a) Esther, F. 130a bis 132a.
b) Hohel. F. 132b bis 136a.
c) Ruth, F. 136 bis 139a.
d) Threni, 139b bis 143a.
e) Koheleth, 143b bis 148a.

Am Schlusse der Megilloth findet sich die Bemerkung
סיימתי חמש מגילות מפרישת ה״ר אביגדור כה צדק זצ״ל והרבה גמטריאת יש בהן מן[12]) הפרפר׳ ובודאי ממש גמור יש בהן ודאי׳ ממסכ׳ תענית דאמר התם וסתם נזירות ל׳ יום מגלן ומשני אמ׳ קרא יהיה בגימטרי שלושים אלמא דאיתא ממש בגי׳ ודו״ק.

Der ganze Kommentar zu den fünf Megilloth zeigt sich bei eingehender Betrachtung im ganzen und grossen als ein Sammelwerk verschiedener Midraschim mit Hinzufügung der eigenen Ansicht des Verfassers; bezw. fusst der Verf. bei seinen Erklärungen auf andern Midraschim. Als Quellen dienten dem Verfasser: Die beiden Talmude[13]), der Midrasch rabba[14]), das Targum rischon und scheni[15]), Ibn esra[16]), die Pesikta[17]), die Parparaoth[18]), Bechor Schor[19]), Sefer haicholoth[20]) und die Pirke d'rabi Elieser[21]).

Diese Erklärungen zu den fünf Megilloth enthalten gleich denen zum Pentatuch auch Pesakim, welche gleichfalls durch פ hervorgehoben werden. Jedoch sind hier die Erörterungen halachischen Inhaltes nicht von denen exegetischen Inhaltes getrennt, sondern nur als Folgerung den betreffenden Stellen angefügt. In dem Kommentar zu Schir haschirim, der hier zunächst in Betracht kommt, finden sich neun Pesakim.

D. Responsen des R. Abigedor.

Auf F. 149c beginnen in unserer Handschrift die Responsen des R. Meier von Rothenburg. Diese Responsensammlung des R. Meier ist unvollkommen, es finden sich in dem Manuscripte nur 294 seiner RGA, darunter sechs RGA des R. Abigedor Cohen Zedek, Nrr. 7, 8, 19, 168, 242, 248. Voraus geht ein Verzeichniss sämmtlicher Responsen mit kurzer Inhaltsangabe. F. 153a; Nr. 7 beginnt ישראל שעשה ולא יזכור לו שם במראה ילוה על ידי שלוחו und schliesst רבית; ib. Nr. 8 ומה ששאלת עוד בחוב בעל פה, schliesst והמחמיר תבוא עליו ברכה זה תשוב׳ ר״א ז״ל; F. 153c Nr. 19 א״כ לא פלוג בנשים schliesst פסק ר״א בפ״ק דפסחים; F. 173a Nr. 168 אין הקהל חייבי׳ לתבוע schliesst נ״ל אע״פ שכתבו אבל מלקיות נ״ל דחייב מכתב יד הר״א; F. 184c Nr. 242 ואין כח ביד הבעל להוציא מידה אביגדור schliesst דין מורדת.

6) 21 c, 42 d.

7) 39 d.

8) 86 d. Unter diesem Werke wird gewöhnlich das des R. Jacob b. Ascher baal haturim verstanden, vgl. Asulai, Schem Hagdolim Ausg. Wien 1864. Es scheint indess diese Bezeichnung schon früher in Gebrauch gewesen zu sein, da der Verf. des vorliegenden Werkes lange vor R. Jacob b. hat. lebte. Auch in einer mir vorliegenden Abschrift des dem R. Josef Kimchi (1110—1175) zugeschriebenen Komm. zu Jeremias (Cod. Karlsruhe Nr. 12), den mein sel. Vater הכ״מ Hr. Distr. Rbbr. S. Bamberger im Jahre 1895 edierte, werden ff. 15 a, 84 b, 121b die Parparaoth citiert. Ueber diesen Komm. vgl. M. L. Bamberger, Comm. d. R. Jos. Nachmias t. I. 16 und t. II. S. u. Pazmanski, hebr. Bibliographie I. Jahr S. 118, der ihn Josef Nachmias zuschreibt gegen Bamberger. Auch Steinschneider hält R. Josef Kimchi für den Verfasser dieses Komm. zu Jerem.

9) 64 b.

10) Die Haphtaroth, Abschnitte aus den Propheten, die am Sabbath nach dem Vortrage des betr. Thorabschnittes verlesen werden, bezeichnet man gewöhnlich nach dem Namen des betreffenden Thoraabschnittes.

11) Die Abreviatur עמ׳ עשו mit welcher auch R. Abigedors Schaare Mussar (Cod. Cambr.) beginnt, bedeutet עזרי מעם ד׳ עושה שמים וארץ

12) Steinschneider a. a. O. liest hier irrthümlicher Weise מן הסרסר

13) Den Talm. babli citiert R. A. an vielen Stellen, in dem vorliegenden Kommentar zu Schir haschirin nur einmal und zwar F. . .; den jerusalemischen Talmud citiert er mit Anführung des Namens ירושלמי nur einmal im Komm. Esther Cod. Hbg. F. 132 b.

14) F. 130 b, 136 b, 137 b, 138 b, 148 a; 133 b. 134 a, 134 b, 135 b.

15) F. 133 a.

16) F. 137 b, 138 b, 148 a, 133 b, 134 a, 135 a, 136 a.

17) F. 137 a, 138 b, 134 a, 134 b, 135 b, 136 a.

18) F. 130 a.

19) F. 134 b.

20) F. 130 a, 131 a u. b.

21) Sehr häufig ohne Namensnennung F. 138a wird ויקרא רבא zitiert.

ב״ר מנחם שמעתי ממו״הר חיים פלטיאל. F. 168a Nr. 248 schliesst לשון ה״ר אביגידור מווינא ז״ל[22] צדקה שיצאה תולעת אביגדור ב״ר אליה הכהן זצ״ל.

E. Schaare hamussar.

Dieses Werkchen ethisch-moralischen Inhaltes ist bis jetzt nicht veröffentlicht worden. Dasselbe ist handschriftlich in 3 Exemplaren vorhanden

1) in der Vaticana Cod. 4.[23])
2) in der Nationalbibliothek zu Paris Nr. 839[24]) und
3) in der Cambridger Bibliothek Nr. 377[25]) S. 1—4a.

Zur Geschichte der Juden in Worms.

II. Wormser Flüchtlinge.

(Fortstzung.)

c. Elieser Libermann.

Elieser Libermann, der 1689 von Worms nach Amsterdam flüchtete, gehörte der Familie Mansbach an. Dieser Name, der heute noch in jüdischen Kreisen vertreten ist, scheint mir weit eher auf das talmudische מנצפך zurückzuführen sein, als auf die Stadt Ansbach[1]). Der erste Träger dieses Namens ist Naftali Herz, Sohn des Gerschon. Eine talmudische Rechtsfrage zwischen ihm und Elia Blin behandelt Cod. 2184 der Bodleiana. Der Sohn des Naftali Herz hiess Jiftach Josef und ist unter dem Namen Juspa Schamasch bekannt. Er studirte 1620 in Fulda unter R. Pinchas Horwitz[2]) und kam 1623 nach Worms, wo er 30 Jahre als Synagogendiener, Beglaubter und Thoraschreiber fungirte, bis er am Sabbat 13. Schebat (5. Februar) 1678[3]) aus dem Leben schied. Seine Frau Rebecka Peierchen, Tochter des gelehrten R. Jechiel, starb 1688. Aus der Ehe gingen 3 Söhne und 2 Töchter hervor. Der älteste Sohn, Jacob, starb schon a. 1666 (Memorbuch S. 28); der jüngere, namens Samuel, starb 1699 (Memorbuch S. 21); der jüngste ist der in der Ueberschrift genannte Elieser Libermann. Von den Töchtern war die eine, namens Mindele, an Samuel Sofer in Worms verheiratet, von dem als Wormser Flüchtling weiter unten die Rede sein wird. Die andere Tochter, Tamar, war an Löb Batenheim verheiratet und starb 1666. Juspa Schamasch ist Verfasser des noch ungedruckten כ׳ לקוטי יוסף eines Kommentars zum Gebetbuch; er schrieb ferner das ס׳ מוסר und das מעשה נסים die von seinem Sohne Elieser Libermann in Amsterdam dem Druck übergeben wurden; endlich stellte er auch die Wormser Minhagim zusammen (Cod. 909 Oxford). — Elieser Libermann fand die Werke seines Vaters handschriftlich vor und liess sie in Amsterdam[4]) drucken (1690 ff). Er selbst verfasste gemeinschaftlich mit Abraham Margaliot eine תפלה לקיבוץ גליותינו (Amsterdam 1705). Elieser Libermann, der 1724 in Amsterdam starb, hinterliess 3 Töchter und 2 Söhne, worunter ein Sohn, Namens Isack Sekle, der das oben S. 12 mitgeteilte Klagelied auf die Zerstörung von Worms verfasste und wahrscheinlich gemeinschaftlich mit seinem Vater nach Amsterdam geflüchtet war. Isack Sekle erhielt seine Ausbildung an der Jeschiba in Metz. Das Bethamidrasch עץ חיים in Amsterdam besitzt ein von dessen Hand geschriebenes Buch, das Erklärungen zum Pentateuch und am Schluss die Schilderung verschiedener Zeitereignisse, sowie endlich eigene genealogische Aufzeichnungen enthält, die jedoch nur geringen geschichtlichen Wert haben[5]).

(Fortsetzung folgt.)

22) Resp. Maim. Hilch Mischpat § 14.

23) Vgl. Assemani Catal. p. 214.

24) Schiller. Katalog der Cambridger Bibliothek p. 227 Nr. 70.

25) Schiller a. a. O. u. p. 63. In diesem Codex trägt Abigedors Schaare hamussar den Titel אגרת התשובה וחסידות ומיני מוסרים ממ״הר אביגדור כ״ץ. Heilprinn in Seder hadoroth, Autorenverzeichniss, schreibt ein Werk אגרת המוסר dem R. Elieser, dem Bruder unseres R. A., zu; möglicherweise ist es das oben bezeichnete Werkchen der Cambridger Bibliothek.

1) Vgl. Hock, die Familien Prags, S. 373 n. Der Ursprung der Familie weist jedenfalls auf Worms hin. Träger des Namens finden sich in Amsterdam und Prag (?); ein Rabbiner Jakob Mansbach in Kreuznach wird in RGA שבות יעקב II Nr. 161 genannt; er gehôrte, wie alle Wormser Mansbach, dem Levitenstamm an. Es gibt übrigens auch Mansbach, die ihren Ursprung aus einem in Kurhessen liegenden Dörfchen gleichen Namens herleiten.

2) Derselbe war zuerst Appellant in Prag, dann Rabbiner in Fulda; von Fulda kam er als Rabbinatspräses nach Prag, wo er 1653 aus dem Leben schied; vgl. ש״ות חות יאיר Nr. 123; Lieben, Galed Nr. 138. Seine erste Frau Lipet war die Tochter des Bezalel und Enkelin des hohen R Löw; die zweite Frau Jutel, Tochter des Samuel Esriel, starb 1641 in Prag (Hock S. 243). Sein Sohn Jesaja starb 1640 in Prag (das. S. 91); ein anderer Sohn, David, war Rabbinatsassessor in Wien (vgl. Buber אנשי שם Nr. 414).

3) Vgl. Levysohn, Epitaphien S. 69; Memorbuch S. 28. Bär in עבודת ישראל Einleitung S. VI hat die unrichtige Jahreszahl ת״מ.

4) Ein Abraham b. Salomon Levi, aus der Familie Mansbach, war ebenfalls Buchdrucker in Amsterdam; cf. Cat. Bodl. Nr. 7740.

5) Eine Abschrift derselben verdanke ich der Güte des Herrn Sigmund Seeligmann in Amsterdam.

Zwei Documente aus der älteren Geschichte der Synagogen-Gemeinde zu Hannover.

Von Landrabbiner Dr. **Lewinsky** in Hildesheim.

(Schluss.)

II.

Ein zweites, besonders für die Geschichte des Landrabbinats zu Hannover bemerkenswertes, gedrucktes [1]) Circular vom 5. Dezember 1808, das im Archiv der Stadt Hameln aufbewahrt wird und dessen Kenntniss ich Herrn Lehrer S. Bachrach daselbst verdanke, hat folgenden Wortlaut:

Auf das, nach dem im Monath November 1803 erfolgten Ableben des hiesigen Land-Rabbiners Behrens Levi, von den Vorstehern der hiesigen Judenschaft bey dem General-Polizey-Departement deshalb übergebene Gesuch, ist unterm 29sten Februar 1804 beliebt worden, zu verstatten, dass bis dahin, dass diejenigen Hindernisse und Bedenklichkeiten aus dem Wege geräumt sein werden, in Hinsicht deren eine ordnungsmässige Wahl und Bestellung eines Land-Rabbiners in den hiesigen Landen noch zur Zeit nicht vorgenommen werden kann, die solchem Land-Rabbiner obliegenden Geschäfte von den von ermeldeten Vorstehern dazu in Vorschlag gebrachten hiesigen Rabbinern Isaac Salomon, Michael Meyer und Marcus Adler besorgt werden mögen, und ist zugleich den Vorstehern der hiesigen Judenschaft aufgegeben, den in den hiesigen Landen vergleiteten Juden solches zu dem Ende bekannt zu machen, damit selbige vorerst und bis zu anderweiter Verfügung in den Sachen, in welchem nach Massgabe der unterm 7/18. Dezember 1716 erneuerten Privilegien vom 10ten März 1687 und 9ten October 1697 und des Privilegii vom 8ten Juli 1737, eines Rabbiners zu gebrauchen ihnen erlaubt ist, einzig und allein zu den drey obbenannten Rabbinern, keines Weges aber zu einem fremden und ausländischen Rabbiner sich wenden.

Da nun aber, nach einer von den Vorstehern der hiesigen Judenschaft, und den beyden von benannten drei Rabbinern noch am Leben seyenden Rabbinern Michael Meyer und Marcus Adler desfalls bei Uns angebrachten Beschwerde, ohnerachtet sothane Verfügung den sämmtlichen vergleiteten Juden in den hiesigen Landen von ihnen bekannt gemacht worden, und nach der unterm 8ten Juli 1737 geschehenen Extension des der Schutzjudenschaft, im Lande, wegen Haltung eines Land-Rabbiners, unterm 10ten März 1687 ertheilten Privilegii auf das Fürstenthum Lüneburg und die Grafschaften Hoya und Diepholz, die in diesen Provinzen befindlichen vergleiteten Juden sich lediglich an den von der Judenschaft im Fürstentum Galenberg gewählten Rabbiner halten sollen, auch mittels der unterm 3ten März 1741, den Vorstehern der hiesigen Judenschaft, wegen Salarirung des Land-Rabbiners erteilten Resolution festgesetzt ist, dass die Hälfte sothanen in 250 Thaler bestehenden jährlichen Salarii von der Schutzjudenschaft in hiesiger Stadt übernommen, zu der anderen Hälfte à 125 Thaler aber von den übrigen in den Fürstenthümern Calenberg und Lüneburg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz befindlichen mit Geleits-Briefen versehenen Schutz-Juden, nach eines jeden Vermögen, ein proportionirlicher jährlicher Beytrag von 18, 24 und 30 mgr. bis 1 Thaler 18 mgr. entrichtet und von den Obrigkeiten im Verweigerungsfalle, auf gebührendes Ansuchen der Vorsteher der hiesigen Judenschaft, sothanes Beytrags-Quantum beygetrieben werden soll, und endlich unterm 13ten Dezember 1761 den Obrigkeiten der Befehl geworden, den unter ihrer Jurisdiction sich befindenden Schutzjuden aufzugeben, in jedem Orte einen aus ihren Mitteln zu bestellen, der dasjenige, was wegen Haltung eines Land-Rabbiners von einem jeden beygetragen werden muss, beytreibe und zur gehörigen Zeit an den jedesmahligen Land-Rabbiner einsende, dennoch ein grosser Theil der in hiesigen Landen, insbesondere der in dem Fürstenthum Lüneburg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz befindlichen Schutz-Juden sich weigern, an ermeldete zu Versehung der einem Land-Rabbiner obliegenden Geschäfte bestellte Rabbiner sich zu wenden, und für selbige den Beytrag zu den Salarien-Geldern eines Land-Rabbiners zu bezahlen, auch von mehreren Obrigkeiten die Verpflichtung der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Schutz-Juden, sich an die hiesigen Rabbiner zu wenden, nnd selbigen die Salarien-Gelder zu bezahlen in Zweifel gezogen und sothanen Schutz-Juden, sich an fremde Rabbiner zu wenden, nachgesehen, auch bey Einforderung solcher Salarien-Gelder ein kostspieliges processualisches Verfahren verstattet wird, und ferner von den Judenschaften

[1]) Nur das Datum, die Bezeichnung der das Circular erlassenden Behörde nebst Unterschrift sowie die Adresse sind geschrieben; desgl. ein Vermerk: Praesentatum Hameln d. 10. December 1808.

der ihnen gewordenen Auflage an jedem Orte einen aus ihren Mitteln zu Eincassirung und Einsendung der Salarien-Gelder zu bestellen, nicht nachgekommen worden.

So wird für nöthig erachtet, obangezogene Verfügungen, mit der Aufgabe hiedurch in Erinnerung zu bringen, nicht nur den vergleiteten Schutz-Juden den Befehl zu ertheilen, bey Vermeidung des Verlustes ihres Schutzes, vorerst und bis dahin, dass ein Land-Rabbiner wird ernannt seyn, in den Sachen, in welchen eines Rabbiners zu gebrauchen ihnen erlaubt ist, sich lediglich an ermeldete zu Versehung der einem Land-Rabbiner obliegenden Geschäfte bestellte hiesige Rabbiner zu wenden, und diesen ihren jährlichen Beytrag zu den Salarien-Gelder eines Land-Rabbiners pro praeterito et futuro zu bezahlen, sondern auch, auf desfallsiges geziemendes Ansuchen der Vorsteher der hiesigen Judenschaft, von den vergleiteten Juden welche nicht darzuthun im Stande sind, den gehörigen Beytrag zu den jährlichen Salarien-Geldern eines Land-Rabbiners geleistet zu haben, solchen nach den Vermögens-Umständen der Schutz-Juden obrigkeitlich zu bestimmenden Beytrag, ohne weiteren Anstand und ohne Gestattung eines kostspieligen prozessualischen Verfahrens executivisch beyzutreiben und an die Vorsteher der hiesigen Judenschaft einzusenden, auch die Juden-Gemeinden anzuhalten, in jedem Orte einen aus ihren Mitteln zu bestellen, der dasjenige, was von einem jeden Mitgliede der Gemeinde zu den Salarien-Geldern eines Land-Rabbiners beygetragen werden muss, beytreibe und zu gehö iger Zeit an ermeldete Vorsteher einsende.

Hannover, den 5. December 1808.
Regierungs-Collegium
aus dem General-Polizey-Departement.
Niepei.
An den Stadtschulzen Avenarius
zu Hameln.

Der § 6 des unter Nr. 1 abgedruckten Regulativs wird bereits von Thimme, die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französsisch-westfälischen Herrschaft, 1806 bis 1813, II. Bd., S. 236, erwähnt.

Ueber die in dem Documente genannten Privilegien vergl. M. Cohen, Ueber die Lage der Juden nach gemeinem deutschen Rechte und die Mittel, dieselbe zu verbessern, mit besonderer Berücksichtigung des Königsreichs Hannover, 1832, S. 23 f., H. Bodemeyer, Die Juden. Ein Beitrag zur Hannoverschen Rechtsgeschichte, Göttingen 1855, S. 40, und M. Wiener in seiner Abhandlung „Liepmann Cohen und seine Söhne, Kammeragenten zu Hannover“, in Frankels Monatsschrift für Gesch. u. Wissensch. d. Judenthums“, 13. Jahrg., 1864, S 166. Die Privilegien sind abgedruckt in G. L. Boehmeri Electa juris civilis, Tom. III. S. 442—450 als „Appendix“ zu P. P. Heldbergs Schrift: De officio et potestate Rabbini Provincialis in Terris Brunsvico-Luneburgicis, Göttingen 1751.

Judengelder und Hofjuden zur Zeit des grossen Kurfürsten.

Von **Davy Kahn** Wiesbaden, sel. Andenkens.

Aus seinem Nachlass von Freunden veröffentlicht.

Ein Jahrhundert war den Juden der Aufenthalt in der Mark Brandenburg verboten gewesen. Erst Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst hob, um die finanziellen Kräfte der Mark zu fördern, das von Johann Georg erlassene Verbannungsedikt auf. Die Geschichte berichtet nicht, in wie weit sich die von Friedrich Wilhelm an die Judenaufnahme geknüpften Erwartungen verwirklichten, ob durch die Judenzulassung eine Erhöhung der Staatseinkünfte stattfand. Doch ist die Kenntniss dieser Thatsachen zur Zurechtfindung in die socialen Verhältnisse und über die numerische Stärke der ersten brandenburgischen Judenansiedlungen unerlässlich. Als Quelle für die Uebermittelung dieser statistischen Angaben über die Judenabgaben dienen die kurfürstlichen Kammer-Schatullrechnungen. Diese berichten, dass während 50 Jahre vor der gesetzlich geregelten Judenaufnahme kaum 50 Thaler, 10 Jahre vor derselben nur 200 Thaler an „Judentribut“ eingingen, diese Steuer in progressiver Steigerung im Jahre 1675/76 440 Thaler, 1683/84 732 Th. 14 gr, 6 d; 1686/87 1004 Th., 6 gr.; 1687/88 1189 Th. 6 gr. einbrachte. Wenn man bedenkt, dass die ganze Schatulleneinnahme im Jahre 1659/60 nur 44,595 Th. 4 gr. 5 d. ausmachte, der eine Ausgabe von 44,542 Th. 4 gr. 4 d. gegenüberstand, so findet man, dass immerhin die Judensteuer ein nicht zu verachtendes Bruchstück des Budgets bildet. Das Jahr 1688, das Todesjahr des grossen Kurfürsten, verzeichnet eine Einnahme von 1000 Th. als Judentribut und zwar aus der Mark Brandenburg, Minden und Halberstadt. Diese beiden Plätze kamen im westphälischen Frieden an Brandenburg, Juden waren schon vorher dort ansässig. Die aus Oesterreich aufgenommenen Juden zahlten per anno an Schutz-

geld 8 Th., von jeder Hochzeit und jedem Todesfall einen Goldgulden*(Grätz). Nach dem Ableben des grossen Kurfürsten wuchs diese Judensteuer in gleichem Maase. Im Jahre 1696/97 bezog die Kammer allein aus dem kleinen Minden 200 Th. Judenschutzgelder Ausser dem Judentribut nahm der grosse Kurfürst von einzelnen Juden noch sogenannte „extraordinaire Gefälle" ein, welche relativ in noch höherem Grade als die Judensteuer die fürstlichen Kassen füllten. Der „ohngefährliche Domainenetat" der Grafschaft Ravensberg 1680/81 weist unter anderem ein solches „extraordinaires Gefälle" von der Herrschmannschen Wittwen auf. Es beträgt 1000 Th. Die Kammerrechnungen gewähren uns auch einen Einblick in die damaligen jüdischen Geschäftsbeziehungen zum Hofe. Eine Rechnungsübersicht der Hofkammer des Jahres 1684/85 führt als Kammerausgabe für den Juden Berndt Wolff 80 Th. und für „Herrn Liebmann, Hofjuwelieren", 1692 Th. auf. Wolff war der Nachfolger des 1672 verstorbenen Hofjuden Gumpertz, während Liebmann, „Hoffaktor Jobst Liebmann", der Nachfolger Wolffs war. Liebmann muss in hohem Ansehen gestanden haben, da der Kammerschreiber das sonst im Verkehr mit den damaligen Juden nicht sehr gebräuchliche „Herr", auf ihn anwandte. Dass der im General-Etat der Kammerverwaltung 1680 mit einem Gehalt von 1350 Th. erwähnte „gewesene kurf. Agent zu Stettin, Daniel Brunschwiegen" auch zu der Kaste der Hofjuden gehörte, ist wohl anzunehmen. Die Würde eines solchen Hoffaktors hatte auch ihre Schattenseiten. Bei vielen Hofleuten war es Gepflogenheit, sich die wohlwollende Behandlung jüdischer Lieferungsofferten honoriren zu lassen. Wenn auch durch dieses Protectionswesen der Staat keinen Schaden erlitt, so war der Jude doch keinen Augenblick vor der Anklage der Bestechung sicher und mehr als einmal hat man durch solche Anklagen manchen Hofjuden zu beseitigen gewusst. In einer Resolutionsurkunde des gr. Kurfürsten datirt: Kölln den 22. 1. 1670 wird einer solchen Bestechungsaffaire Erwähnung gethan. Der Kammerrat Battier hatte den Kammerpräsidenten von Canstein beschuldigt, von dem Juden Israel 200 Th. für „Lievreyen" acceptirt zu haben. Der beleidigte Canstein klagte beim Kurfürsten, welcher in dem Oberhofmarschall Canitz den Schuldigen fand. Noch kurz vor seinem Tode liess sich der Kurfürst von dem Hofkammerpräsident Knyphausen über eine ähnliche Judenanklage berichten, die diesmal in Form eines Verstosses gegen das Münzedikt gegen Kaufmann Salomon sich richtet. So weit wir ersehen, hat sie aber ebensowenig zur Bestrafung der Beteiligten geführt, wie bei dem Fall Canitz. Der diesbezügliche Bericht lautet wörtlich: ad 3/ Als auch E. K. D. bei dero jüngsten Aufbruch von hinnen in Gnaden befohlen, dass die Untersuchung wider den Kaufmann Salomon und andere Uebertreter E. K. D. Münzedikten eifrigst fortgesetzet E. K. D. davon unterthänigst Bericht abgestattet werden sollte, so haben wir ebenmässig hiebei schliessen wollen, wie weit wir in dieser Sache progreditiret und was darunter unseres ohnmassgeblichen Ermessens fernerhin vorgenommen werden kann.

Bücherschau.

Wohlgemuth, J., Die Unsterblichkeitslehre in der Bibel (Beilage zum Jahresbericht des Rabbinerseminars in Berlin), Berlin 1900.

Nachtrag zum 14. Jahrgang des statistischen Jahrbuchs des deutsch-isr. Gemeindebundes. Berlin 1900.

Peritz, A, Statistische Uebersicht der für Versorgung der jüd. Lehrer und Kultusbeamten in Deutschland bestehenden Hilfs- und Unterstützungs-Kassen. Königsberg 1900.

Friedberg, B., Geschichte der hebr. Typographie in Krakau von 1530 bis auf die Gegenwart. Krakau 1900.

Verantwortliche Redaction: Rabbiner Dr. Löwenstein in Mosbach (Baden). — Druck und Verlag der Joh. Wirth'schen Hofbuchdruckerei-Actien-Gesellschaft in Mainz.